

Satzung

Unternehmensnetzwerk Wirtschaft & Familie e.V.

Stand 16.09.2015, geändert 01.12.2015

Geschäftsstelle

Unternehmensnetzwerk Wirtschaft & Familie e.V.
c/o Koordinierungsstelle Frauen und Wirtschaft im Landkreis Northeim,
Friedrich-Ebert-Wall 1,
37154 Northeim

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Unternehmensnetzwerk Wirtschaft & Familie“.
- (2) Er hat seinen Sitz in 37154 Northeim, Friedrich-Ebert-Wall 1.
- (3) Nach Eintrag in das Vereinsregister führt er den Namen „Unternehmensnetzwerk Wirtschaft & Familie e.V.“.

§ 2 Rechtsgrundlage/Geschäftsjahr/Haftung

- (1) Rechtsgrundlage des Vereins ist die vorliegende Satzung.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Haftung des Vereins beschränkt sich auf das Vereinsvermögen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, auch nicht bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung/Aufhebung des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung beschließen.

§ 4 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Familie, der Gleichberechtigung von Frauen und Männern, des Arbeitsschutzes sowie der Berufsbildung.
- (3) Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch Beratung, Information, fachlichen Austausch, Veranstaltungen und Seminare sowie Öffentlichkeitsarbeit mit den Zielen:
 1. Förderung gleichberechtigter Zugänge zu Arbeitsplätzen und Berufsfeldern,
 2. Implementierung familienfreundlicher Strukturen in kleinen und mittleren Unternehmen,
 3. Entwicklung zukunftsweisender, familienfreundlicher Personalpolitik, um Fachkräfte zu halten und zu gewinnen,

4. Stärkung des Standortfaktors Familienfreundlichkeit in der Region des Landkreises Northeim, um dem demografischen Wandel entgegenzuwirken.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des „Unternehmensnetzwerks Wirtschaft & Familie e.V.“ können private und öffentliche Arbeitgeber/innen und deren Verbände sowie jede juristische Person werden. Sie benennen eine/n Vertretungsberechtigte/n. Ebenso kann jede natürliche Person Mitglied werden.

(2) Anträge auf Mitgliedschaft nimmt die Geschäftsstelle entgegen – über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(3) Der Austritt eines Mitglieds ist mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum 31.12. eines jeden Jahres durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle des Vereins zulässig.

(4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt. Ein Ausschlussantrag kann durch den Vorstand oder von einem Viertel der Mitglieder gestellt werden und ist schriftlich zu begründen. Dem vom Ausschluss bedrohten Mitglied muss die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben werden.

(5) Die Mitgliedschaft endet:

5.1. durch schriftliche Kündigung zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten,

5.2. durch Ausschluss aus dem Verein,

5.3. im Falle der Auflösung einer juristischen Person,

5.4. mit dem Tod eines Mitglieds.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

(1) Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Er wird zum 15. 1. des laufenden Jahres fällig. Bei Neueintritt ist der Jahresbeitrag innerhalb von 4 Wochen fällig – dies gilt auch für die Gründungsmitglieder.

(2) Über die Höhe des Beitrags und des Förderbeitrags beschließt die Mitgliederversammlung eine gesonderte Beitragsordnung. Eine Änderung der Beitragsordnung bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(3) Die Mitgliedsbeiträge werden ausschließlich für die satzungsgemäße Arbeit des Vereins verwendet.

§ 7 Organe des Vereins

(1) Mitgliederversammlung

(2) Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

(2) Sie ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

(3) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie ist unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich mit einfachem Brief oder per E-Mail vom Vorstand einzuberufen.

(4) Die Mitgliederversammlung entscheidet über grundsätzliche Belange des Vereins – und ist zuständig für:

4.1. die Wahl des Vorstandes,

4.2. die Bestellung zweier Kassenprüfer/innen für die Dauer von zwei Jahren, die nicht dem Vorstand angehören,

4.3. den Haushaltsplan und die Festsetzung der Beiträge, - geregelt in der Beitragsordnung,

4.4. die Entgegennahme des Jahresberichtes und die Entlastung des Vorstandes,

4.5. Beschlüsse zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins,

4.6. den Ausschluss von Mitgliedern.

(5) Bei Wahlen und Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme.

(6) Die Mitglieder können sich durch schriftlichen Vollmachtnachweis durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.

(7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden und vertretenen Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden und vertretenen Mitglieder (gemäß Abs. 6).

(8) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen aller eingetragenen Mitglieder. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist mit einer Frist von zwei Wochen erneut zur Mitgliederversammlung zu laden. In der erneuten Versammlung ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen aller stimmberechtigten anwesenden und vertretenen Mitglieder ausreichend.

(9) Die Mitgliederversammlung wählt eine/n Versammlungsleiter/in und eine/n Protokollführer/in – in der Regel werden Versammlungsleitung und Protokollführung durch den Vorstand ausgeführt.

(10) Das Protokoll muss von der/dem Versammlungsleiter/in und der/dem Protokollführer/in unterschrieben sein.

(11) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert – oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich beantragt wird.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern – zwei gewählten Vorstandsmitgliedern und kraft Amtes einer Leiterin der Koordinierungsstelle Frauen und Wirtschaft im Landkreis Northeim.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung aus den eigenen Reihen gewählt. Der Vorstand ist in seiner Tätigkeit an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

(3) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

(4) Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(5) Das Vorstandsamt endet nach Ablauf einer zweijährigen Amtszeit. Eine Wiederwahl ist möglich.

(6) Der gewählte Vorstand insgesamt bzw. auch jedes einzelne gewählte Vorstandsmitglied können vorzeitig mit einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder abberufen werden. Sollte keine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder anwesend sein, ist eine nächste Mitgliederversammlung einzuberufen, bei der eine Abberufung mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden und Vertretenen erfolgen kann.

§ 10 Geschäftsstelle

(1) Zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte richtet der Verein eine Geschäftsstelle ein, die sich in den Geschäftsräumen der Koordinierungsstelle Frauen und Wirtschaft befindet.

(2) Die Aufgaben der Geschäftsstelle des Vereins werden von der Koordinierungsstelle Frauen und Wirtschaft im Landkreis Northeim wahrgenommen und werden nicht extra vergütet. Bei geteilter Leitung können sich die Projektleiterinnen gegenseitig vertreten. Die Geschäftsstelle ist gegenüber dem Vorstand rechenschaftspflichtig.

(3) Leitung und Verortung der Vereins-Geschäftsstelle sind gebunden an die Förderdauer der „Koordinierungsstelle Frauen und Wirtschaft“ durch das EU-Förderprogramm. Im Falle der Auflösung der Koordinierungsstelle wird von der Mitgliederversammlung eine Geschäftsstellenleitung bestellt.

§ 11 Auflösung

(1) Über einen Antrag auf Auflösung des Vereins kann die Mitgliederversammlung nur mit der im § 8 Abs. 8 festgelegten Stimmenmehrheit beschließen.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft für Zwecke, die einem der Satzungszwecke nach § 4 Abs. 2 entsprechen.

Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 16.9.2015 beschlossen. Sie wurde in § 8 Abs. 3 und 11 am 01.12.2015 geändert.